

Mitglied im

SCHÜTZENVERBAND
BERLIN-BRANDENBURG e.V.

Polzeisportverein
Olympia Berlin e.V.



Abt. Sportschiessen
Adlershofer Fuchse

Der Verein stellt sich vor

Wir sind eine Abteilung des Polzeisportverein Olympia Berlin e.V. mit dem Abteilungsnamen "Adlershofer Fuchse" und widmen uns dem rein sportlichen Schießen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind wir ca. 400 Sportschützen.

Geschossen wird bei uns: Luftgewehr und Luftpistole, KK-Gewehr und KK-Pistole, großkalibrige Waffen, Modellkanonen, Vorderladerwaffen. Das Bogenschiessen ist unsere jüngste Disziplin.

Wir gehören zu den leistungsstärksten Schützenvereinen des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V. (Weltmeistertitel 1994, Weltmeisterschaftsdritter 1994, Europameister 1992 und 1994, zur Zeit 3 Nationalmannschaftsmitglieder, 19mal Deutscher Meister, 1998 bis 2001 und 2003 Bundesligasieger LP, usw.).

Wir haben freundschaftliche Kontakte zu Schützenvereinen im Ausland (Polen, Tschechien, Ungarn und Israel).

Innerhalb der Abteilung gibt es gut organisiertes und erfolgreiches Nachwuchstraining in den Disziplinen Pistole und Laufende Scheibe, das von ausgebildeten Übungsleitern durchgeführt wird. Eine Gruppe im Bogensport wird erstmalig aufgebaut.

Das Ausleihen von Vereinswaffen an Mitglieder ist möglich.

Jedem Interessierten stehen eine Vielzahl von Wettkämpfen zur Auswahl.

Unsere Trainingsstätte ist ein Neubau. Sie hat 22 Bahnen LP/LG, 12 Bahnen 25m, 12 Bahnen 50m und 12 Bahnen 100m . Alle Schießhallen sind großzügig bemessen, bieten Platz für Zuschauer und werden mit modernster Auswertetechnik bestückt.

Unsere Abteilung bietet physiotherapeutische Kurse (Rückenschule) für alle Altersgruppen an.

Für das leibliche Wohl sorgt das Casino der Sportstätte, das „Atrium“. Professionell bewirtschaftet können auch größere Feiern zu allen Anlässen durchgeführt werden.

Das Leistungszentrum Sportschießen Altglienicke (Walther Arena) ist wegen zahlreicher Wettkämpfe und Veranstaltungen zu einer attraktiven Schießsportanlage geworden.

Wir besitzen einen computergestützten Schießmessplatz für den Leistungssport.

Der Beitritt in unseren Verein kostet für Erwachsene zur Zeit 100,-€, für Schüler 25,-€. Für erwachsene Mitglieder steht die Pflicht einer Sicherheitseinlage von 100,-€. Der Monatsbeitrag ist für Erwachsene 20,-€(zusätzlich 5,-EUR Umlage für die Dauer von vier Jahre), für Schüler 12,50€. Der Verbandsbeitrag kostet jährlich 14,-€ . Jedes Mitglied erbringt im Jahr 10 Arbeitsstunden.

Trainingsstätte:	12524 Berlin	Trainingszeiten:	Bankverbindung
Walther-Arena	Kirschweg 23	Montag	Berliner Sparkasse
		Dienstag	BLZ 10050000
http://adlershoferfuechse.de	Telefon: (030) 63 10 43 85	Mittwoch	Kt.-Nr. 1523311939
E-Mail:	Telefax: (030) 51 65 37 78	Donnerstag	
psv@adlershoferfuechse.de		Freitag	St.-Nr. 27/617/53377
		Sonnabend	
		Sonntag	

Satzung des Polizeisportvereins Olympia Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 12.09.1990 gegründete Verein führt den Namen "Polizeisportverein (PSV) Olympia Berlin e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Sein Sitz ist in Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports insbesondere der Sportarten Judo, Turnen, Sportschiessen, Leichtathletik und Radsport. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigem Training und an den Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) den Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Mitgliedern mit zeitlich befristeter Mitgliedschaft für zeitlich befristete Sportangebote

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende/Jahresende. Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft nach § 3 d) scheiden nach Ablauf der Frist ohne weitere Erklärung aus.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem

Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder- können vom Vorstand Maßregelung beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7 Abs.1a), c) und d) ist vor der Entscheidung über die Maßregelung dem Betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Versammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Wahl der Mitglieder für satzungsgemäß vorgesehene Ausschüsse
 - f. Festsetzung von Mindestbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. Ernennung/ Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §12
 - k. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang in der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vorher. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der stimmenberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:

a. von jedem erwachsenen Mitglied (§3)

b. dem Vorstand

8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

9. Andere Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

§ 10 Stimmenrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen Stimmen - und Wahlrecht.

2. Das Stimmenrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a. dem Vorsitzenden

b. dem 2. Vorsitzenden

c. dem Kassenwart

d. dem Sportwart

e. dem Jugendwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne BGB §26 sind:

1. der Vorsitzende

2. der 2. Vorsitzende

3. der Sportwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt

5. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter leitet die Mitgliederversammlung. Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitglieder des Vereins sind die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstände oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung vom 22.01.1991, zuletzt geändert und neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.04.2006 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2009 geändert und neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister bei Amtsgericht Charlottenburg in Kraft

Ordnung

über den Trainingsbetrieb und den Erwerb einer Waffenbesitzkarte

1. Grundsätze

- Die Sicherheit beim Trainings- und Wettkampfbetrieb ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.
- Grundlage der Sicherheitsbestimmungen sind das neue Waffengesetz mit den Folgebestimmungen und die darauf basierende Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes.
- Verstöße gegen die Schießstandordnung werden unter Anwendung der Satzung geahndet (Verwarnung, zeitweiliges Schießverbot, Ausschluss).
- Es dürfen nur die Waffen und Kalibergrößen /-arten verwendet werden, die den zugelassenen Energiewerten entsprechen.

2. Schießbetrieb auf der Anlage Kirschweg

2.1 Nutzungsberechtigte

- Für das eigenständige Schießen mit Sportwaffen ab Kaliber .22 sind nur Personen zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Umgang mit Waffen vertraut sind und eine Sachkundeprüfung bestanden haben bzw. die Sachkundeprüfung anderweitig nachweisen können (z.B. Trainer- Ausbildung, aktiver Polizeidienst usw.)
- Für das Schießen mit Vorderladerwaffen ist zusätzlich der Besitz der Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz §27 nachzuweisen.
- Personen, die weniger als ein halbes Jahr der Abteilung angehören, ist das Schießen ab Kaliber .22 vollständig untersagt (Ausnahme hier: Besitz einer eigenen Waffenbesitzkarte durch vorherige Mitgliedschaft in anderen Schützenvereinen). Das Training in den ersten 6 Monaten der Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich mit Druckluftwaffen.
- Personen, die länger als 6 Monate der Abteilung angehören und die Sachkunde nicht besitzen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur unter Aufsicht (Betreuung) das Schießen ab Kaliber .22 durchführen.
- Jeder Schütze hat sich vor Benutzung der Schießstände in das dafür vorgesehene, ausliegende Nutzungsbuch einzutragen.

2.2 Vereinsmittelnutzung

- Jeder Benutzer der Schießsportanlage ist verpflichtet, den Stand nach Beendigung des Schießens ordentlich und sauber zu verlassen.
- Scheibenrahmen der Abteilung sind pfleglich zu behandeln. Mit Verbrauchsmaterialien wie Schießscheiben ist sparsam umzugehen.
- Die Schießbahnen sind so zu nutzen, dass unter dem Aspekt der Einsparung von Strom und Wärme die Kosten gering gehalten werden.
- Über Schäden, Verstöße gegen die Schießstandordnung oder andere Mängel ist der Vorstand umgehend zu informieren.

3. Antragstellung zur Erlangung einer Waffenbesitzkarte

- Der Antrag kann frühestens nach Ablauf von 12 Monaten Vereinsmitgliedschaft gestellt werden.
- Um in dieser Zeit die Ausbildung an Sportwaffen nachweisen zu können, hat die/ der Betreffende einen Nachweis über die geleisteten Trainingsstunden zu führen. Jede Trainingseinheit ist von einem Vorstandsmitglied oder Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen. Als Minimum für die WBK- Antragstellung sind 24 Trainingstage mit Sportwaffen ab Kal. .22 lfB innerhalb eines Jahres nachzuweisen.

4. Sachkundeprüfung / Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz §27

- Der Vorstand organisiert nach Bedarf Sachkundeunterweisungen, dessen Abschluss eine Prüfung bildet. Der Prüfungstermin für die Sachkunde / Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz §27 ist frühestens nach Ablauf von 6 Monaten Vereinsmitgliedschaft zu wählen.

5. Inkrafttreten

- Diese Verordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 19.12.1992 beschlossen, am 24.04.2004 wurde eine Änderung vorgenommen.

Finanzordnung ab 2004

1. Grundsätze

1.1. Grundlagen

- Die Satzung des PSV Olympia Berlin e.V.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Abteilung
- Beschlüsse des Vorsitzenden der Abteilung

1.2. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die finanzielle Tätigkeit der Abteilung ist der Schatzmeister. Sein Handeln geschieht in Übereinstimmung mit dem Vorstand.

1.3. Berichterstattung

Zur Jahreshauptversammlung ist der Finanzbericht durch den Schatzmeister vorzulegen. Der Inhalt soll untergliedert nach Einnahmen, Ausgaben und nach Konten getrennt angelegt sein.

1.4. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer handeln laut Satzung. Sie geben einen Bericht zur Arbeit und zu Ergebnissen ihrer Kontrolltätigkeit zur Jahreshauptversammlung ab. Je nach Ergebnis des Berichtes wird eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes getroffen.

1.5. Abwicklung des Bank- und Bargeldverkehrs

- Zur Absicherung der finanziellen Arbeit der Abteilung ist das Konto bei der Sparkasse Berlin weiterzuführen.
- Verfügungsberechtigte über das Konto sind der Abteilungsleiter, Schatzmeister und Sportwart.
- Die Handkasse – verwaltet durch den Vorsitzenden – sollte im Umfang so gering wie möglich gehalten werden.
- Über alle Finanzbewegungen ist eine genaue Buchführung zu gewährleisten.

2. Einnahmen

2.1. Beitrittsgebühr

Erwachsene, Azubis, Studenten und Rentner	100,- EUR
Schüler	25,- EUR

2.2. Beitragssatz (monatlich)

Erwachsene, Azubis, Studenten und Rentner	20,- EUR
Schüler	12,50 EUR

Die Zahlung laut Finanzordnung können bar (gesamter Jahresbetrag bis zum 15. Februar des Jahres) oder per Einzugsermächtigung monatlich geleistet werden.

2.3. Standgebühr (Pauschale)

Jedes ab 01.01.2003 eintretende Mitglied (ausgenommen sind Schüler) hat für die Dauer von vier Jahren, beginnend ab Eintrittsmonat, neben dem Mitgliedsbeitrag monatlich 5,- EUR Standgebühr zu entrichten. Eine Befreiung hierfür ist nicht statthaft.

2.4. Sicherheitseinlage

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.05 haben alle Mitglieder über 20 Jahre eine Sicherheitseinlage von 100,-EUR zu zahlen. Rückzahlung erfolgt nach Festlegung der Jahreshauptversammlung bzw. bei Austritt

2.5. Versicherungsbeitrag

Von den Mitgliedern ist der Versicherungsbeitrag selbst zu tragen, das sind zur Zeit für Erwachsene 14,- EUR, für Schüler und Jugend 3,50 EUR, für Junioren 4,50 EUR

2.6. Sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen zählen Spenden, Erlöse aus dem Kantinenbetrieb, Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, Zuwendungen anderer Institutionen, Beiträge von Mitgliedern oder anderen Nutzern durch verursachte fahrlässige oder mutwillige Beschädigung und Nutzungsentgelten.

3. Ausgaben

3.1. Zusammensetzung

- Mitgliedsbeiträge an übergeordnete Institutionen
- Startgelder
- Reisekostenrechnungen
- Materialneuanschaffungen (einschließlich Waffen und Munition)
- Förderkaderunterstützung
- Ausgaben entsprechend der Ehrungsordnung
- Aufrechterhaltung des Kantinenbetriebes
- Unterhaltung des Kleinbusses
- bei Notwendigkeit Pachtgebühren und Betriebskostenerstattung
- Investitionen für die Schießsportanlage

3.2. Verfahrensweise

Rahmen zur Entscheidung über die Höhe der Ausgaben in den einzelnen Positionen ist der vom Vorstand bestätigte Finanzplan für das laufende Jahr. Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Finanzordnung und des Finanzplanes über notwendige Ausgaben.

4. Arbeitseinsatzstunden der Abteilungsmitglieder

Jedes Mitglied der Abteilung ist verpflichtet, im Jahr 10 Stunden bei Arbeitseinsätzen zu leisten. Eine Ableistung kann in begründeten Fällen mit 10,- EUR je Stunde geleistet werden. Inhalte der Arbeitseinsätze können sein:

- Neubauten und Pflegearbeiten an der Schießsportanlage
- Reparaturarbeiten
- Betreuung von Schießständen außerhalb der eigenen Schießsportanlage

Darüber hinaus kann der Vorstand andere durchgeführte Arbeiten zur Abgeltung der Arbeitseinsatzstunden anerkennen.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2004 beschlossen. Die Finanzordnung gilt bis Änderungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ehrungsordnung

1. Grundsätze

Gewürdigt werden sollen Leistungen jeder Art, die dem Verein in besonderer Weise genützt haben, den Sportbetrieb verbessert oder dem Ansehen des Vereins gedient haben. Anträge für Auszeichnungsvorschläge sind dem Ehrenrat schriftlich mitzuteilen.

Die Anträge werden im Ehrenrat beraten und entschieden. Abweichend von den nachfolgenden aufgeführten Ehrungsanlässen und -arten können in Ausnahmefällen andere Entscheidungen getroffen werden.

2. Auszeichnungsformen

- für langjährige Mitgliedschaft in der Abteilung Sportschießen: eine Ehrennadel bei 15jähriger Mitgliedschaft und alle 5 Jahre weiter
- für verdienstvolle Arbeit im abgelaufenen Jahr: Beitragsbefreiung für 12 Monate (max. 3 Mitglieder) oder ein Sachgeschenk (ca. 10 Mitglieder)
- für Platzierungen bei den Deutschen Meisterschaften:

Platz 1	250,00 € (Einzel)	100,00 € (Mannschaft)
Platz 2	125,00 € (Einzel)	50,00 € (Mannschaft)
Platz 3	50,00 € (Einzel)	25,00 € (Mannschaft)
- Platzierung bei Europameisterschaften und Weltcup - Veranstaltungen:

Platz 1	500,00 €
Platz 2	250,00 €
Platz 3	150,00 €
Platz 4-6	100,00 €
- Platzierung bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften:

Platz 1	1.000,00 €
Platz 2	500,00 €
Platz 3	380,00 €
Platz 4-6	250,00 €

Bundesligapremierung:

bei gewonnenen Einzelpunkt 25,00 €, gewonnener Mannschaftspunkt je 25,00 €

Schützen auf Sitzplatz 1 und 2 Verdoppelung der Summe, in der Finalrunde verdoppeln sich die Beträge nochmals (hier für alle), mitgereiste Mannschaftsschützen und Trainer erhalten 25,00 € je Mannschaftssieg.

3. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in vorliegender Form am 22.02.1997 beschlossen und ist ab diesem Datum Arbeitsmaterial der Abteilung Sportschießen.

Nachweisblatt

für die ersten 40 Trainingsstunden LP / LG

Name:

Vorname:

<u>Stunden</u>	<u>Bestätigung</u>	<u>Stunden</u>	<u>Bestätigung</u>
1		21	
2		22	
3		23	
4		24	
5		25	
6		26	
7		27	
8		28	
9		29	
10		30	
11		31	
12		32	
13		33	
14		34	
15		35	
16		36	
17		37	
18		38	
19		39	
20		40	



Aufnahmeantrag

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Telefon: _____ Mitglied ab: _____ Beruf: _____

Die Satzung und die Finanzordnung des PSV Olympia Berlin e.V. erkenne ich an.
Ich bin einverstanden, dass meine Daten elektronisch gespeichert und ausschließlich für Vereinsmaßnahmen verwendet werden.

Mein Foto darf für Vereinszwecke in den Medien veröffentlicht werden JA () Nein ()

!!! Kündigungsfrist ist 3 Monate zum Jahresende !!!

Datum : _____ Unterschrift : _____

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass mein Tochter/ Sohn am Sportschießen teilnehmen kann.

Datum : _____ Unterschrift : _____
Erziehungsberechtigter

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Zahlungsempfänger

PSV Olympia Berlin e.V.
Abt. Sportschießen
Kirschweg 23
12524 Berlin

Zahlungspflichtiger

.....
.....
.....
.....

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie als Zahlungsempfänger widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen Beitrag/Beitritt/Bausteinumlage bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokonto

Konto-Nummer
Kreditinstitut
Bankleitzahl

durch Lastschrift einzuziehen.

Beitrittssumme:Euro
Beitrag ab(Monat):Euro
Bausteinumlage ab (Monat):Euro
Sicherheitseinlage:Euro
VerbandsbeitragEuro

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht wahrgenommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) Zahlungspflichtiger